OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701919/7/DM

Datum:
Linz, 21. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des A W, vertreten durch Dr. M, E, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 24.5.2022, GZ: BHPE/921110000977/21, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die Geldstrafe auf 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 13 Stunden) reduziert wird.

Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wie folgt ergänzt wird:

„Gemäß § 2 Abs. 3 leg.cit. dürfen Kontakte im Sinne von Abs. 1 Z 3 lit. a und Abs. 1 Z 5 überdies nur stattfinden, wenn daran
1. auf der einen Seite Personen aus höchstens einem Haushalt gleichzeitig beteiligt sind und
2. auf der anderen Seite nur eine Person beteiligt ist.

Sie standen mit U M und zwei weiteren Personen, die weder mit Ihnen noch mit U M im gemeinsamen Haushalt wohnten, zusammen.“

Die übertretenen Rechtsvorschriften werden wie folgt ergänzt: „§ 2 Abs. 1 und Abs. 3 3. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 566/2020 iVm §§ 5 Abs. 1, 8 Abs. 5 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 104/2020“

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde wird auf 10 Euro herabgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 24.5.2022 verhängte die Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 110 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen und 2 Stunden, wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 22.12.2020, 21:38 Uhr

Ort: W, R SB A W,
vor Selbstbedienungsshop

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt Ihren privaten Wohnbereich in N, N verlassen und sich zu diesem angeführten Zeitpunkt in W, R SB A W, vor dem Selbstbedienungsshop aufgehalten, obwohl zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und das Verweilen außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages aufgrund der 3. COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnung - 3. COVID-19- SchuMaV, BGBl. II Nr. 566/2020 in der Zeit vom 17.12.2020 bis 23.12.2020 nur zu folgenden Zwecken zulässig ist:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere

a) der Kontakt mit

aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,

bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),

cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,

b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens

c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2 im Rahmen von Screeningprogrammen,

d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses

e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie

f) die Versorgung von Tieren,

4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,
5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung,
6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,
7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,

8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 5, 7 und 8 sowie bestimmten Orten gemäß den §§ 9,10 und 11, und
9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 bis 9 und § 14.

Es lag jedoch keiner der angeführten Gründe im gegenständlichen Fall vor.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. §§ 8 Abs. 5, 5 Abs. 1 COVID-19-MG i.V.m. § 2 Abs. 1 3. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 566/2020

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. €110,00	2 Tage(n) 2 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 8 Abs. 5 COVID-19-Maßnahmengesetz - COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2020“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass sich der Bf am 22.12.2020 um 21:38 Uhr nicht in seinem privaten Wohnbereich in N, K, aufgehalten habe, sondern in W, R SB A W, vor dem Selbstbedienungsshop. Es stehe zudem aufgrund der Anzeige der PI Schwanenstadt fest, dass der Bf im Tatzeitpunkt vor dem Selbstbedienungsshop in W mit drei weiteren Personen in einer Art und Weise zusammengestanden sei, sodass der Eindruck eines gemütlichen Beisammenseins („Kaffeekränzchen“) erweckt worden sei, bei dem der Bf und eine weitere Person ein Getränk konsumiert hätten und die anderen beiden Personen geraucht hätten. Er habe dadurch den objektiven Tatbestand des § 2 Abs. 1 3. Covid-10-SchuMaV erfüllt.

Zur Strafbemessung führte die belangte Behörde aus, dass sich mildernd die bisherige Unbescholtenheit sowie die lange Verfahrensdauer auswirke. Erschwerungsgründe seien keine bekannt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf – rechtsfreundlich vertreten – rechtzeitig Beschwerde, in der er dessen Aufhebung beantragte. Begründend führte der Bf Folgendes aus:

„[...]

a) Zur Zulässigkeit der Beschwerde:

Die gegenständliche Beschwerde ist zulässig, da der bekämpfte und angefochtene Bescheid/das bekämpfte und angefochtene Straferkenntnis vom 24.05.2022 am

27.05.2022 zugestellt wurde und gegen dieses Straferkenntnis eine vierwöchige Beschwerdefrist ab Zustellung besteht. Diese Frist wird mit der Beschwerde eingehalten und enthält die Beschwerde die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die Bezeichnung der belangten Behörde, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um die Rechtzeitigkeit der Beschwerde zu beurteilen. Die Gründe, auf die sich die Beschwerde im Hinblick auf die Rechtswidrigkeit des Bescheides stützt, werden in der Folge ausgeführt.

b) Anfechtung, Verletzung der subjektiven Rechte:

Der obig näher bezeichnete Bescheid bzw. das obig näher bezeichnete Straferkenntnis wird zur Gänze angefochten.

Der Beschwerdeführer ist in seinen Rechten auf Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens verletzt und liegt ein mangelhaftes Ermittlungsverfahren vor. Darüber hinaus ist der Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt, Einsicht in den Verordnungsakt zu erlangen sowie zum seinem Recht auf Anwendung eines verfassungsgemäßen Gesetzes bzw. einer verfassungsgemäßen Verordnung und in dem Recht auf mündliches Gehör bzw. auch Ausforschung und Einvernahme der notwendigen Zeugen. Letztendlich wurden die maßgeblichen, im Straferkenntnis angeführten Rechtsgrundlagen unrichtig angewendet.

c) Verletzung des Gebotes der Konkretisierung des Strafvorwurfes in Verbindung mit Verletzung des Rechtes auf ein mangelfreies Ermittlungsverfahren:

Im gegenständlichen Fall werden seitens der erkennenden Behörde mehr oder weniger die verba legalia wiederholt, ohne konkret anzugeben, durch welches Handeln des Beschuldigten/Beschwerdeführers es zur Verletzung der herangezogenen Strafbestimmung gekommen ist (zB VwGH 26.09.2018, Ra17/17/0316). Die Behörde hat in diesem Zusammenhang lediglich standardisierte Textbausteine verwendet.

Die Bescheidbegründung erschöpft sich in der Anführung des Sachverhaltes und der Wiedergabe der Ausführungen des Vertreters des Beschwerdeführers. In der Begründüng ist nach der Judikatur eindeutig und nachprüfbar aufzuzeigen, von welchen konkreten Sachverhaltsannahmen die Behörde ausgeht und worauf sich die getroffenen Tatsachenfeststellungen im Einzelnen stützen. Die Strafverfügung wird hiedurch nicht nur dem Sinn und Zweck der § 58 und § 60 AVG nicht gerecht, sondern hindert im Falle der Anrufungen des VwGH denselben in seiner Rechtskontrollaufgabe gem. § 41 Abs 1 VWGG, da unbegründete Bescheide keine inhaltliche Überprüfung aufgrund des von der Behörde angenommenen Sachverhaltes zulassen (zB VwGH vom 28.04.1987, 86/07/0288 uva).

d) Verfassungswidrigkeit der angeführten Bestimmungen:

Im Übrigen sind die Rechtsgrundlagen des Straferkenntnisses, nämlich die §§ 5 und 8 der 3. COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnung zu unbestimmt und sachlich nicht gerechtfertigt. Obwohl im Österreichischen Verfassungsrecht eine allgemeine Handlungsfreiheit nicht ausdrücklich verankert ist, ist allgemein anerkannt, dass aus dem Sachlichkeitsgebot des Gleichheitssatzes (Art. 2 StGG, Art. 7 Abs 1b VG) ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht abzuleiten ist, nämlich dahingehend, dass der Staat nur sachlich begründete Eingriffe in die grundsätzliche Freiheit menschlichen Handelns vorsehen dürfe. Die gegenständlichen, dem Straferkenntnis zugrundeliegenden Bestimmungen waren aber dadurch nicht gerechtfertigt, dass zum Tatzeitpunkt ein drohender Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder eine ähnlich gelagerte

Notsituation nicht gegeben war. Das Gesetz ist im Übrigen sehr unklar formuliert, ebenso die darauf basierende Verordnung.

Der Verfassungsgerichtshof hat im Übrigen in seinem Erkenntnis vom 14. Juli 2020, V 363/2020 dargelegt, dass die gesetzliche Ermächtigung dahingehend begrenzt ist, dass das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden darf, nicht aber das Menschen auf Grundlage der COVID-Gesetze dazu verhalten werden können, an einem bestimmten Ort, insbesondere auch in ihrer Wohnung zu verbleiben. Die von der Behörde herangezogenen Bestimmungen verhält die Menschen grundsätzlich dazu, zu Hause zu bleiben. Ein derartiges Gesetz greift aber in das Freizügigkeitsgebot ein und ist daher verfassungswidrig."

I.3. Mit Schreiben vom 5.7.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Darüber hinaus wurde am 3.11.2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt schlüssig und nachvollziehbar und wird vom Bf auch nicht bestritten.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf hat am 22.12.2020 seinen privaten Wohnbereich in N verlassen und sich um 21:38 Uhr in W, R SB A W, vor dem Selbstbedienungsshop aufgehalten, wo er mit seinem Freund M und zwei weiteren Personen, die weder mit dem Bf noch mit M im gemeinsamen Haushalt wohnten, zusammengestanden ist und ein Getränk getrunken bzw. eine Zigarette geraucht hat. Ein Ausnahmegrund bestand nicht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Im Tatzeitpunkt sind die 3. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (3. Covid-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 566/2020 idF BGBl. II Nr. 598/2020, sowie das COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr.104/2020 anzuwenden.

Gemäß § 1 Abs. 1 COVID-19-MG ermächtigt dieses Bundesgesetz zur Regelung des Betretens und des Befahrens von Betriebsstätten, Arbeitsorten, Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe, bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit, zur Regelung des

Benutzens von Verkehrsmitteln, zur Regelung von Zusammenkünften sowie zu Ausgangsregelungen als gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

Gemäß § 5 Abs. 1 COVID-19-MG kann durch Verordnung, sofern es zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich gelagerte Notsituationen zu verhindern, und Maßnahmen gemäß den §§ 3 und 4 nicht ausreichen, angeordnet werden, dass das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken zulässig ist.
Zwecke gemäß Abs. 1, zu denen ein Verlassen des privaten Wohnbereichs jedenfalls zulässig ist, sind:
1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens,
4. berufliche Zwecke, sofern dies erforderlich ist, und
5. Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung.

Die hier relevante Bestimmung des § 2 der 3. COVID-19-SchuMaV lautet wie folgt:

„Ausgangsregelung

§ 2. (1) Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und das Verweilen außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages nur zu folgenden Zwecken zulässig:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere
   a) der Kontakt mit
      aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,
      bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),
      cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht-physischer Kontakt gepflegt wird,
   b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens,
   c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2 im Rahmen von Screeningprogrammen,
   d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses,
   e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie
   f) die Versorgung von Tieren,
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,

5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung,

6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,

7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,

8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 5, 7 und 8 sowie bestimmten Orten gemäß den §§ 9, 10 und 11, und

9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 bis 9 und § 14.

(2) Zum eigenen privaten Wohnbereich zählen auch Wohneinheiten in Beherbergungsbetrieben sowie in Alten-, Pflege- und Behindertenheimen.

(3) Kontakte im Sinne von Abs. 1 Z 3 lit. a und Abs. 1 Z 5 dürfen nur stattfinden, wenn daran

1. auf der einen Seite Personen aus höchstens einem Haushalt gleichzeitig beteiligt sind und

2. auf der anderen Seite nur eine Person beteiligt ist."

Gemäß § 8 Abs. 5 COVID-19-MG begeht, wer einer Verordnung gemäß § 5 zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu 4 Wochen, zu bestrafen.

III.2.1. Aufgrund des festgestellten Sachverhalts hat der Bf den objektiven Tatbestand der Verwaltungsübertretung gemäß § 2 Abs. 1 und 3 der 3. COVID-19-SchuMaV iVm §§ 5 und 8 Abs. 5 COVID-19-MG erfüllt, indem er sich zum angegebenen Zeitpunkt vor dem Selbstbedienungsshop der R SB A W gemeinsam mit drei weiteren Personen, die aus unterschiedlichen Haushalten stammen, aufgehalten hat.

III.2.2. Zur in der Beschwerde behaupteten Verfassungswidrigkeit der herangezogenen Bestimmungen des COVID-19-MG und der 3. COVID-19-SchuMaV, ist zunächst auf das in den Art. 89, 139, 139a, 140 und 140a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) grundgelegte System der Verfassungsgerichtsbarkeit hinzuweisen. Dieses beruht auf dem Grundgedanken, dass der Verfassungsgerichtshof als einzige Instanz über die Rechtmäßigkeit auf Grund der österreichischen Verfassung erzeugter genereller, allgemein verbindlicher Normen zu entscheiden hat. Damit wird ein Element der Rechtssicherheit etabliert, das die österreichische Verfassungsordnung maßgeblich prägt: Die Verbindlichkeit solcher genereller Normen soll für niemanden in Frage stehen, solange deren Rechtswidrigkeit nicht in einem förmlichen Verfahren durch den Verfassungsgerichtshof festgestellt wird. Das Ergebnis einer solchen

verfassungsgerichtlichen Prüfung wird in gleicher Weise wie die als rechtswidrig befundene generelle Norm kundgemacht (vgl. VfGH 28.06.2017, V4/2017 [V4/2017-24]). Gemäß Art. 89 Abs. 2 B-VG iVm. Art. 135 Abs. 4 B-VG ist ein Gericht nur verpflichtet, einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung an den Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn es gegen eine von ihm anzuwendende Verordnung aus dem Grunde der Gesetzwidrigkeit Bedenken hat.

Solche Bedenken gegen die gegenständlich relevante Norm des § 2 3. SchuMaV, die auf der Bestimmung des § 5 COVID-19-MG basiert und im Bundesgesetzblatt II ordnungsgemäß kundgemacht wurde, hegt das erkennende Gericht allerdings nicht. Das Vorbringen des Bf, es handle sich um „verfassungswidrige Verordnungen“, deren tatsächliche gesetzliche Grundlage zu hinterfragen sei, geht damit ins Leere.

III.3.1. Das COVID-19-MG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinne der zitierten Bestimmungen ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsnachweis erbracht wird.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht aus. Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143). Der Bf hat nichts zu seiner Entlastung vorgebracht. Der Bf hat daher sowohl den objektiven als auch den subjektiven Tatbestand erfüllt.

III.3.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind

überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde hat die bisherige Unbescholtenheit sowie die lange Verfahrensdauer als mildernd gewertet. Erschwerungsgründe sind keine bekannt. Im Rahmen der Verhandlung gab der Bf bekannt, dass er mittlerweile Student sei. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes erachtet es das Gericht als ausreichend, bei einem gesetzlichen Strafrahmen bis zu 1.450 Euro eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro zu verhängen. Da die vom Bf verletzte Rechtsvorschrift das Rechtsgut des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, nämlich den Schutz der Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus, zum Inhalt hat und diesem Rechtsgut erhebliche Bedeutung zukommt, war eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe – oder der Ausspruch einer Ermahnung – schon aus spezial- und generalpräventiven Erwägungen nicht geboten.

III.4. Der Spruch eines Straferkenntnisses muss so gefasst sein, dass die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die verletzte Rechtsvorschrift eindeutig und vollständig erfolgt. Aus der Tathandlung muss sogleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden können. Diesem Erfordernis ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dann entsprochen, wenn die Tat im Spruch des Straferkenntnisses in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass der Beschuldigte in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um den Tatvorwurf zu widerlegen und der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Die Identität der Tat muss unverwechselbar feststehen. (vgl. VwGH 19.05.2017, Ra 2016/17/0173; 04.05.2020, Ra 2019/16/0214; VwGH 15.05.2018, Ra 2018/16/0015)

Aus diesem Grund musste eine entsprechende Spruchkorrektur vorgenommen werden. Dies war insofern zulässig, zumal es dadurch zu keinem „Austausch“ der

Tat kam, sondern lediglich Spruchelemente, denen in Hinblick auf die gemäß § 44a Z 1 VStG erforderliche Konkretisierung der Tat keine Relevanz zukommt, abgeändert wurden (vgl. VwGH 27.09.2021, Ra 2020/15/0087).

III.5. Entsprechend § 52 Abs. 8 VwGVG war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (20 % der verhängten Geldstrafe) vorzuschreiben. Da der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde gemäß § 64 Abs. 2 VStG mit 10% der verhängten Strafe, mindestens aber mit 10 Euro festzusetzen ist, war dieser Beitrag entsprechend anzupassen.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die zu lösenden Rechtsfragen konnten anhand eindeutiger Normen beantwortet werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter